

Teil I (20%)

Zora Malik ist 25 Jahre alt und syrische Staatsangehörige. Aufgrund der prekären Sicherheitslage in Syrien kam Zora im Mai 2017 nach Salzburg, wo auch ihr Vater Jan van Leeuwen (niederländischer Staatsangehöriger) lebt. Zora wurde der Status der subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt; ihr Asylverfahren ist bereits rechtskräftig abgeschlossen. Zora mietet ein kleines Zimmer in einer privaten WG in Fuschl am See (Bezirk Salzburg-Umgebung). Jan wohnt ganz in der Nähe. Er ist schon seit 2009 in Österreich und arbeitete von 2009 bis 2015 durchgehend als angestellter Bergführer in Fuschl. Derzeit bezieht Jan allerdings nur Sozialhilfe und kann Zora finanziell nicht unterstützen; er hilft ihr lediglich beim Deutsch lernen, da Zora wegen mangelnder Sprachkenntnisse keinen Job findet. Sie erhält zwar Leistungen aus der Grundversorgung (unter anderem 150 € monatlich für ihren Mietaufwand), damit kommt sie jedoch kaum aus. So beantragt Zora am 16.1.2018 bei der Gemeinde Fuschl am See Mindestsicherung. Ihr Antrag wird am 22.1.2018 mit Bescheid abgewiesen, da sie nicht anspruchsberechtigt sei. Zora erhebt am 30.1.2018 ein Rechtsmittel. Sie bringt vor, dass sie sehr wohl Anspruch auf Leistungen aus der Mindestsicherung habe: Ihr Vater sei schließlich Unionsbürger und könne solange in Österreich bleiben, wie es ihm gefällt; als seine Tochter kämen ihr die gleichen Rechte zu.

Wie ist die einfachgesetzliche Rechtslage?

Teil II (35%)

Angenommen, Zoras Rechtsmittel wird keine Folge gegeben. Zora findet das ungerecht: Einige ihrer asylberechtigten Freunde bekommen Mindestsicherung; warum solle sie anders behandelt werden. Ihr sei genauso internationaler Schutz gewährt worden; zudem herrsche in Syrien Krieg und es sei daher nicht absehbar, wie lange sie noch in Österreich bleiben werde. Demgegenüber geht der Salzburger Gesetzgeber davon aus, dass Sozialleistungen von Personen wie Zora beschränkt werden können, weil diese nur ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht haben.

Im Februar 2018 wird auch noch die Miete von Zoras WG-Zimmer erhöht. Nun reichen die Leistungen aus der Grundversorgung absolut nicht mehr aus. Zora sucht nach einem Zimmer, das sie sich leisten kann. Da es zurzeit auf dem Salzburger Immobilienmarkt keine Zimmer für 150 € gibt, bleibt ihre Suche aber erfolglos. Daher möchte Zora die Unterbringung in einer organisierten Unterkunft oder alternativ die Erhöhung ihrer Geldleistungen beantragen. Die Referentin bei der zuständigen Behörde teilt ihr allerdings mit, dass derzeit alle Unterkünfte belegt sind und sie ohnehin die maximale finanzielle Unterstützung bekommt. Zora ist überzeugt, dass die Regelungen, auf die sich die Referentin bezieht, rechtswidrig sind: Die ihr zur Verfügung stehenden Leistungen ermöglichen ihr keinen angemessenen Lebensstandard; nicht einmal ihre grundlegenden Bedürfnisse sind damit abgedeckt. Außerdem lege auch das Unionsrecht fest, dass Personen wie Zora Sozialleistungen ihrem Kern nach zustünden.

Beurteilen Sie den Sachverhalt aus grund- und unionsrechtlicher Sicht!

Teil III (20%)

Maria Babić lebt in Wien. Sie ist kroatische Staatsangehörige und ausgebildete Fitnesstrainerin. Da sie vor kurzem wegen Diebstahls zu einer dreimonatigen bedingten Freiheitsstrafe verurteilt wurde, hat sie Schwierigkeiten bei der Arbeitssuche. Als ihr Onkel überraschenderweise verstirbt, erbt Maria ein kleines Vermögen. Sie beschließt ihren Traum von einem eigenen Fitnessstudio zu verwirklichen: In ihrem Studio möchte sie die modernsten Trainingsgeräte anbieten. Nachdem alle erforderlichen Genehmigungen erteilt wurden, meldet Maria ihr Vorhaben der zuständigen Behörde. Sie beginnt gleich mit der Arbeit und erhält bald darauf den entsprechenden Auszug aus dem Gewerbeinformationssystem. Zwei Monate nach der Eröffnung erweitert Maria ihr Angebot: Von nun an verkauft sie pflanzliche Nahrungsergänzungsmittel für

den Muskelaufbau. Zudem können Marias Kund*innen auch Privatstunden mit dem Yoga-Lehrer Paul Grün vereinbaren: In Marias Studio liegen Flyer auf, die auf seine Yoga-Stunden aufmerksam machen; Paul wird von den Kund*innen direkt bezahlt. Aufgrund einer Beschwerde wegen mangelnder Hygiene wird Johann Klopčič, Mitarbeiter der zuständigen Behörde, beauftragt eine Kontrolle durchzuführen. Kurze Zeit später steht Johann (in Begleitung der Polizistin Julia Pollak) in Marias Studio und verkündet ihr, er werde jetzt alle Räume kontrollieren. Johann stellt fest, dass die Hygienevorschriften eingehalten werden, allerdings fallen ihm die prominent platzierten Verkaufsständer für Nahrungsergänzungsmittel auf. Er informiert Maria, dass sie sich mit diesem Verkauf strafbar mache; Julia nimmt Marias Daten auf. Maria ist empört, der Verkauf stelle ja nur ein Zubrot dar. Sie meint auch, dass die überfallsartige Kontrolle sicher nicht rechtmäßig war.

Ordnen Sie das Geschehen rechtlich ein!

Teil IV (25%)

Die Baufix GmbH ist mit dem Umbau eines Wohnhauses in 1090 Wien, Alser Straße 20, beauftragt. Da die Einrüstung des Hauses notwendig ist und dadurch Teile der Straße blockiert werden, sucht die Baufix GmbH um eine straßenrechtliche Bewilligung an. Der Magistrat der Stadt Wien erlässt einen Bescheid mit folgendem Spruch:

„Der Magistrat der Stadt Wien erteilt der Baufix GmbH gem § 90 Abs 1 und 3 StVO idgF die Bewilligung zur Durchführung folgender Arbeiten: Einrichtung einer Baustelle und Errichtung eines Gerüsts auf und neben der Straße. Die Bewilligung wird für den Bereich der Gemeindefraße, Alser Straße 20, 1090 Wien für den Zeitraum 2.12 – 20.12.2017 erteilt.“

Damit es im Baustellenbereich zu keinen Verkehrsbehinderungen kommt, enthält der Bescheid zudem die folgenden Auflagen:

- „ 1. Die Arbeiten sind bei Tag durchzuführen und der Fließ- und Fußgängerverkehr ist nicht zu behindern.*
- 2. Die Baustellenfläche ist im Ausmaß von max 20m Länge und 2m Breite einzurichten.*
- 3. Auf der Straßenseite im Baustellenbereich sowie zu dessen Freimachung ist das Halten und Parken verboten. Hierfür sind Verkehrszeichen gem § 52 lit a Z 13b StVO anzubringen.*
- 4. Das zeitliche und räumliche Ausmaß des Halte- und Parkverbots ist mit Verkehrszeichen (gem § 52 lit a Z 13b StVO und mit den Zusätzen „Anfang“ und „Ende“ und „gilt ab 2.12. bis 20.12.2017“) kundzumachen.“*

Der Bescheid wird der Baufix GmbH zugestellt. Diese kommt allen Auflagen im Bescheid nach und stellt ordnungsgemäß die Verkehrszeichen „Halten und Parken verboten“ mit den vorgeschriebenen Zusätzen auf. Am 15.12.2017 ist Lisa Matt in Wien unterwegs. Sie parkt um 15:00 auf der Alser Straße 20 und übersieht sowohl die Schilder „Halten und Parken verboten“ als auch „Anfang“, „Ende“ und „gilt ab 2.12. bis 20.12.2017“. Als sie einige Wochen später zur Lenkerankunft für ihr Auto für den 15.12.2017 aufgefordert wird, gibt Lisa zwar ihre Daten bekannt, ist jedoch erstaunt als ihr von der zuständigen Behörde eine Strafverfügung zugestellt wird. Lisa wird vorgeworfen, sie hätte am 15.12.2017 als Lenkerin eine Verwaltungsübertretung gem § 99 Abs 3 lit a iVm § 24 Abs 1 lit a StVO begangen, indem sie ihr Auto am 15.12.2017 um 15:00 im Bereich des Verkehrszeichens „Halten und Parken verboten“ auf der Alser Straße 20 geparkt habe. Es wird eine Geldstrafe iHv 50 € bzw eine Ersatzfreiheitsstrafe von 20 Std verhängt. Auf Lisas Einspruch hin wird ein gleichlautendes Straferkenntnis erlassen. Dagegen erhebt Lisa fristgerecht ein Rechtsmittel. Sie ist der Ansicht, sie habe keine Verwaltungsübertretung begangen.

Verfassen Sie die gerichtliche Entscheidung über Lisas Rechtsmittel!

Hinweis: Die Ergebnisse werden am 29. März zugleich mit einer Musterlösung bekannt gegeben; Auskünfte vor diesem Termin sind ausnahmslos nicht möglich.

Salzburger Mindestsicherungsgesetz (MSG) idgF (Auszug)

Ziel und Aufgabe der Bedarfsorientierten Mindestsicherung

§ 1. (1) Ziel dieses Gesetzes ist die Vermeidung und Bekämpfung von Armut und sozialer Ausschließung von Menschen, die dazu der Hilfe der Gemeinschaft bedürfen, unter Förderung einer dauerhaften (Wieder-)Eingliederung dieser Personen in das Erwerbsleben.

(2) Die Bedarfsorientierte Mindestsicherung hat allen Personen, die sich im Land Salzburg aufhalten und zum dauernden Aufenthalt im Inland berechtigt sind, die Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs sowie den Erhalt der bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung erforderlichen Leistungen zu gewährleisten. [...]

Grundsätze

§ 2. [...] (2) Die Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung sind subsidiär. Soweit im Folgenden nicht Anderes bestimmt ist, sind die Leistungen vom Fehlen einer ausreichenden Deckung des jeweiligen Bedarfs durch eigenes Einkommen oder Vermögen oder durch Leistungen Dritter einschließlich des Bundes oder anderer Staaten sowie von der Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft abhängig. [...]

Begriffsbestimmungen

§ 3. Im Sinn dieses Gesetzes bedeuten die Begriffe:

1. Alleinstehende: Personen, deren Haushalt keine anderen Personen angehört; [...]

4. Hilfesuchende: eine Person oder eine aus mehreren Personen bestehende Bedarfsgemeinschaft, die ohne Hilfe der Gemeinschaft nicht in der Lage ist, den Lebensunterhalt, den Wohnbedarf oder den bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung auftretenden Bedarf zu decken;

5. Lebensunterhalt: der regelmäßig wiederkehrende Aufwand für Nahrung, Bekleidung, Körperpflege, Hausrat, Heizung und Strom sowie für andere persönliche Bedürfnisse wie eine angemessene soziale und kulturelle Teilhabe;

6. Wohnbedarf: der für die Gewährleistung einer angemessenen Wohnsituation erforderliche regelmäßig wiederkehrende Aufwand für:

a) Miete oder Tilgung und Verzinsung von zur Finanzierung des Erwerbs oder der Errichtung des Eigenheims aufgenommener Hypothekendarlehen, b) allgemeine Betriebskosten [...]

Persönliche Voraussetzungen

§ 4. (1) Anspruch auf Leistungen nach diesem Gesetz haben vorbehaltlich Abs 3 nur Personen, die ihren Hauptwohnsitz oder mangels eines solchen ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Land Salzburg haben und zu einem dauernden Aufenthalt im Inland berechtigt sind.

(2) Zum Personenkreis, die zu einem dauernden Aufenthalt im Inland berechtigt sind, gehören:

1. österreichische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger;
2. Personen, die über ein unionsrechtliches Aufenthaltsrecht gemäß den

§§ 15a und 15b FPG oder gemäß den §§ 51 bis 54a und 57 NAG verfügen;

3. Personen, mit einem Aufenthaltstitel a) ‚Daueraufenthalt – EU‘ gemäß § 45 NAG,

b) ‚Familienangehöriger‘ gemäß § 47 Abs 2 NAG,

c) ‚Daueraufenthalt – EU‘ eines anderen Mitgliedsstaates und einer Niederlassungsbewilligung gemäß § 49 NAG;

4. Personen, denen der Status des Asylberechtigten nach asylrechtlichen Bestimmungen zuerkannt worden ist.

(3) Keinen Anspruch auf Leistungen nach diesem Gesetz haben insbesondere:

1. nicht erwerbstätige Bürgerinnen und Bürger einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweizer Eidgenossenschaft und deren Familienangehörige, jeweils in den ersten drei Monaten ihres Aufenthalts im Inland;

2. Personen, die auf Grund eines Reisevisums oder visumsfrei einreisen durften (§ 30 FPG 2005) und nicht die Voraussetzungen des Abs 2 erfüllen;

3. schutzbedürftige Fremde gemäß § 5 des Salzburger Grundversorgungsgesetzes.

Leistungen

§ 9. (1) Die Bedarfsorientierte Mindestsicherung besteht aus:

1. Hilfe für den Lebensunterhalt;
2. Hilfe für den Wohnbedarf;
3. Hilfe für den Bedarf bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung. [...]

Hilfe für den Lebensunterhalt und den Wohnbedarf

§ 10. (1) Der monatliche Mindeststandard für die Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs beträgt:

1. für Alleinstehende oder Alleinerziehende 744,01 €;
2. für Ehegatten, eingetragene Partner, in Lebensgemeinschaft lebende Personen oder volljährige Personen, die mit anderen Volljährigen im gemeinsamen Haushalt leben, je Person 75 % des Betrages gem Z 1; [...]

Anträge

§ 20. (1) Antragsberechtigt sind:

1. die Hilfe suchende Person selbst, soweit sie eigenberechtigt ist;
2. für die Hilfe suchende Person:
a) ihre gesetzlichen oder bevollmächtigten Vertreter; [...]

(2) Anträge auf Leistungen nach diesem Gesetz sind bei der Bezirksverwaltungsbehörde einzubringen. Für Bedarfsgemeinschaften genügt die Einbringung eines gemeinsamen Antrags.

(3) Bei den Gemeinden eingebrachte Anträge sind von diesen unverzüglich an die Bezirksverwaltungsbehörde weiterzuleiten.

Sachliche Zuständigkeit

§ 21. Für die Entscheidung über Leistungen nach diesem Gesetz, auf die ein Rechtsanspruch besteht, sowie die Entscheidung in allen anderen Leistungsangelegenheiten ist die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig.

Örtliche Zuständigkeit

§ 22. (1) Die örtliche Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde richtet sich nach dem Hauptwohnsitz der Hilfe suchenden Person, in Ermangelung

eines solchen nach deren gewöhnlichen Aufenthalt. [...]

Salzburger Grundversorgungsgesetz (GVG) idgF (Auszug)

Begriffsbestimmungen

§ 4. Im Sinn dieses Gesetzes sind:

1. Fremde: Menschen, die nicht Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder einer Vertragspartei des Europäischen Wirtschaftsraumes sind;
2. Asylwerberinnen und Asylwerber: Fremde ab Einbringung eines Antrages auf internationalen Schutz bis zum rechtskräftigen Abschluss, zur Einstellung oder zur Gegenstandslosigkeit des Asylverfahrens, ausgenommen solche im asylrechtlichen Zulassungsverfahren; [...]

Zielgruppe

§ 5. (1) Die Grundversorgung wird hilfs- und schutzbedürftigen Fremden, die ihren Aufenthalt und Hauptwohnsitz im Land Salzburg haben, gewährt. Trotz Aufenthalt und Hauptwohnsitz im Land Salzburg kommt eine solche nicht in Betracht für:

1. Fremde, die in einer Betreuungseinrichtung des Bundes untergebracht sind; [...]

(2) Hilfsbedürftig sind Fremde, die die Grundversorgung für sich und die mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Familienangehörigen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Mitteln und Kräften beschaffen können und sie auch nicht oder nicht ausreichend von anderen Personen oder Einrichtungen erhalten. Hilfsbedürftigkeit liegt jeden-

falls nicht vor, wenn der Bund, andere Bundesländer oder sonstige Personen oder Einrichtungen auf Grund gesetzlicher, statutarischer oder vertraglicher Regelung zur Leistung der Grundversorgung oder einer dieser gleichartigen Versorgung verpflichtet sind oder zu leisten hätten.

(3) Schutzbedürftig sind:

1. Asylwerberinnen und Asylwerber;
2. Fremde, denen nach asylrechtlichen Vorschriften der Status des subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt ist; [...]

Leistungen der Grundversorgung

§ 6. (1) Die Leistungen der Grundversorgung umfassen:

1. die Unterbringung in geeigneten Unterkünften unter Achtung der Menschenwürde und unter Beachtung der Familieneinheit,
2. die Versorgung mit angemessener Verpflegung,
3. die Versorgung mit notwendiger Bekleidung,
4. die Sicherung der Krankenversorgung und der Behandlung von schweren psychischen Erkrankungen durch die Bezahlung der Krankenversicherungsbeiträge nach dem ASVG sowie die Gewährung allenfalls darüber hinausgehender notwendiger, durch die Krankenversicherung nicht abgedeckter medizinischer Leistungen nach Prüfung im Einzelfall,
5. Maßnahmen für pflegebedürftige Personen,
6. Information, Beratung und soziale Betreuung der Fremden, [...]
9. die Gewährung eines monatlichen Taschengeldes für Personen in organisierten Unterkünften und für unbeglei-

tete minderjährige Fremde, ausgenommen bei individueller Unterbringung,

10. Maßnahmen zur Strukturierung des Tagesablaufs im Bedarfsfall, [...]

(4) Die Leistungen der Grundversorgung haben einem angemessenen Lebensstandard zu entsprechen, der den Lebensunterhalt sowie den Schutz der physischen und psychischen Gesundheit gewährleistet. Sie können in Form von Sach- oder Geldleistungen erbracht werden. Ansprüche auf Leistungen der Grundversorgung können weder übertragen noch gepfändet oder verpfändet werden. [...]

(6) Durch Verordnung der Landesregierung können festgelegt werden:

1. freiwillige, über die Leistungen der Grundversorgung (Abs 1 bis 3) hinausgehende Hilfen; dabei können Leistungen, die über die Mindestanforderungen (Abs 4 erster Satz) hinausgehen, an die Erfüllung von Integrationsanforderungen geknüpft werden;
2. Kostenhöchstsätze für Leistungen, die in Geld ausbezahlt werden. [...]

Umsetzungshinweis

§ 22. Das Gesetz dient der Umsetzung folgender Richtlinien: [...]

4. Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes; [...]

Grundversorgungs-Verordnung der Salzburger Landesregierung (GV-VO) idgF

Kostenhöchstsätze

§ 1. Die Kostenhöchstsätze für Geldleistungen der Grundversorgung werden mit folgenden Beträgen festgelegt:

1. Bei Unterbringung in einer organisierten Unterkunft:

- a) für die Unterbringung und Verpflegung pro Person und Tag 21,00 €
- b) für das Taschengeld pro Person und Monat 40,00 €
- c) für die Freizeitaktivitäten pro Person und Monat 10,00 €

2. bei Unterbringung in einer individuellen Unterkunft:

- a) für den Mietaufwand pro Monat:
 - aa) für eine Einzelperson 150,00 €
 - bb) für Familien (ab zwei Personen) gesamt 300,00 €
- b) für die Verpflegung pro Monat:
 - aa) für Erwachsene 215,00 €
 - bb) für Minderjährige 100,00 €
- cc) für unbegleitete minderjährige Fremde 215,00 €

3. für die Unterbringung, Verpflegung und Betreuung von unbegleiteten Minderjährigen in betreuten Wohneinrichtungen pro Person und Tag:

- a) in Wohngruppen (mit Betreuungsschlüssel 1 : 10) 95,00 €
 - b) in Wohnheimen (mit Betreuungsschlüssel 1 : 15) 63,50 €
 - c) in betreutem Wohnen (mit Betreuungsschlüssel 1 : 20) oder sonstigen geeigneten Unterkünften 40,50 €
4. für die Sonderunterbringung von Pflegebedürftigen pro Person und Monat 2.480,00 €

- 5. für den Schul- oder Kindergartenbedarf pro Kind und Jahr 200,00 €
- 6. für Deutschkurse für unbegleitete Minderjährige, höchstens aber für 200 Unterrichtseinheiten pro Person je Unterrichtseinheit 3,63 €
- 7. für notwendige Bekleidungshilfe pro Person und Jahr 150,00 €

Zusatzleistungen

§ 2. Die Grundversorgungsleistungen gemäß § 6 Abs 1 bis 3 des Salzburger Grundversorgungsgesetzes können im Bedarfsfall um folgende freiwillige Hilfen ergänzt werden:

1. die Bereitstellung des Kindergartenbedarfs für Kindergartenkinder;
2. die Übernahme der Fahrtkosten für die nachweisliche Teilnahme an Bildungsmaßnahmen;
3. die Bereitstellung von Angeboten für integrationsfördernde Maßnahmen (Deutsch- und Orientierungskurse udgl);
4. die Erhebung schulischer und beruflicher Qualifikationen, Fähigkeiten und Interessen.

Einkommen und Freibeträge

§ 3. (1) Als Einkommen von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden gelten alle von der Grundversorgung verschiedenen Einkünfte, ausgenommen:

1. Zuwendungen der Familienförderung des Landes,
2. Pflegegeldleistungen gemäß dem Bundespflegegeldgesetz,
3. Leistungen nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967, außer es handelt sich um Zuwendungen aus dem Familienhospizkarenz-Härteausgleich (§ 38j FLAG 1967),

4. Einkünfte aus gemeinnütziger Arbeit oder Hilfstätigkeiten im Sinn des § 7 Abs 3 Z 1 und 2 Grundversorgungsgesetz – Bund 2005,

5. freiwillige Zuwendungen ohne Gegenleistung bis zu einer Höhe von 110 € je Kalendermonat.

(2) Für hilfs- und schutzbedürftige Fremde, die Einkünfte aus einem Lehrverhältnis oder einer sonstigen zulässigen Erwerbstätigkeit erzielen, wird für den jeweiligen Kalendermonat der Beschäftigung ein Freibetrag in folgender Höhe festgelegt:

1. für die Person mit Einkünften
 - a) aus einem Lehrverhältnis 150 €
 - b) aus einer sonstigen zulässigen Erwerbstätigkeit 110 €
2. für jedes weitere im gemeinsamen Haushalt lebende Familienmitglied 80 €.

Inkrafttreten

§ 4. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kostenhöchst- und Freibetrags-Verordnung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde, LGBl Nr 53/2013, außer Kraft.

(2) Die Kostenhöchstsätze gemäß § 1 Z 1 lit a und 3 gelten auch für Leistungen nach dieser Bestimmung, die zwischen dem 1. April 2016 und dem Inkrafttreten dieser Verordnung erbracht worden sind.

Richtlinie 2011/95/EU (Status-RL) idgF (Auszug)

in Erwägung nachstehender Gründe: [...] (12). Das wesentliche Ziel dieser Richtlinie besteht darin, einerseits zu gewährleisten, dass die Mitgliedstaaten

gemeinsame Kriterien zur Bestimmung der Personen anwenden, die tatsächlich Schutz benötigen, und andererseits sicherzustellen, dass diesen Personen in allen Mitgliedstaaten ein Mindestniveau von Leistungen geboten wird.

(16). Diese Richtlinie achtet die Grundrechte und befolgt insbesondere die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannten Grundsätze. [...]

(45). Insbesondere zur Vermeidung sozialer Härtefälle ist es angezeigt, Personen, denen internationaler Schutz zuerkannt worden ist, ohne Diskriminierung im Rahmen der Sozialfürsorge angemessene Unterstützung in Form von Sozialleistungen und Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts zu gewähren. Bei der Sozialhilfe sollten die Modalitäten und die Einzelheiten der Gewährung der Kernleistungen für Personen, denen der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt worden ist, durch das nationale Recht bestimmt werden. Die Möglichkeit der Einschränkung der Sozialhilfe auf Kernleistungen ist so zu verstehen, dass zumindest eine Mindesteinkommensunterstützung sowie Unterstützung bei Krankheit oder bei Schwangerschaft und bei Elternschaft umfasst sind, soweit diese Leistungen nach dem nationalen Recht eigenen Staatsangehörigen gewährt werden. [...]

Begriffsbestimmungen

Art 2. Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

a) „internationaler Schutz“ die Flüchtlingseigenschaft und den subsidiären

Schutzstatus im Sinne der Buchstaben e und g;

b) „Person, der internationaler Schutz zuerkannt wurde“ eine Person, der die Flüchtlingseigenschaft gemäß Buchstabe e oder der subsidiäre Schutzstatus gemäß Buchstabe g zuerkannt wurde; [...]

g) „subsidiärer Schutzstatus“ die Anerkennung eines Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen durch einen Mitgliedstaat als Person, die Anspruch auf subsidiären Schutz hat; [...]

Sozialhilfeleistungen

Art 29. (1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass Personen, denen internationaler Schutz zuerkannt worden ist, in dem Mitgliedstaat, der diesen Schutz gewährt hat, die notwendige Sozialhilfe wie Staatsangehörige dieses Mitgliedstaats erhalten.

(2) Abweichend von der allgemeinen Regel nach Absatz 1 können die Mitgliedstaaten die Sozialhilfe für Personen, denen der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt worden ist, auf Kernleistungen beschränken, die sie im gleichen Umfang und unter denselben Voraussetzungen wie für eigene Staatsangehörige gewähren.

Straßenverkehrsordnung (StVO) und Kraftfahrgesetz (KFG) idgF

Bitte beachten Sie die §§ 1, 24, 43, 44, 48, 52, 90, 94 - 95 und 99 Abs 1 - 3 StVO sowie § 103 Abs 2 KFG idgF. Sie sind im Kodex Besonderes Verwaltungsrecht 20. Auflage (Stand 1. 10. 2017) unter 24. bzw 25. abgedruckt.